

Presseinformation 13/2005

Durchbruch für Postkonsolidierer

Berlin, 15.07.2005 – Einen wichtigen Durchbruch für private Briefdienstleister, die bei Briefzentren der Deutschen Post AG gebündelt Briefsendungen aufliefern wollen, meldet der Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e. V. (BIEK). Ab sofort muss die Deutsche Post AG es unterlassen, die Annahme solcher Briefsendungen von der Abgabe einer Rückzahlungsverpflichtung abhängig zu machen. Das Bundeskartellamt hat jetzt die Deutsche Post AG förmlich darauf hingewiesen, dass die vertragliche Rückzahlungsverpflichtung gegen den Beschluss vom 11. Februar 2005 verstößt. Der Warnung des Bundeskartellamtes lag eine Beschwerde des BIEK zugrunde, der die wettbewerbswidrige Praxis der Deutschen Post AG angegriffen hatte.

Zum Hintergrund: Am 11. Februar dieses Jahres hatte das Bundeskartellamt gegen erheblichen Widerstand der Deutschen Post AG und der Bundesregierung angeordnet, dass auch private Briefdienstleister Postsendungen vorsortiert ins Netz der Deutschen Post AG einliefern dürfen. Sie müssen hierfür die gleichen Rabatte wie Großkunden erhalten und können so die Portokosten reduzieren. Die Deutsche Post AG hatte daraufhin versucht, die Entscheidung des Bundeskartellamtes auszuhebeln und in ihre Konsolidierer-Verträge eine Rückzahlungsklausel aufgenommen. Hierdurch wurden die Konsolidierer in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Sie hätten nämlich das volle Risiko einer eventuellen Rückzahlung zu tragen, obwohl sie Vorleistungen erbringen, die zu entsprechenden Einsparungen der Deutschen Post AG führen.

Der Deutschen Post AG bleibt es unbenommen, einseitig auf ihre Rechtsmeinung hinzuweisen und einen Rückforderungsvorbehalt für den unwahrscheinlichen Fall einer späteren Aufhebung des Kartellamtsbeschlusses anzumelden. Dann müsste sie aber ihren angeblichen Zahlungsanspruch sowohl dem Grund wie der Höhe nach im Einzelnen nachweisen. Dies wird ihr schwer fallen.

Die Warnung des Bundeskartellamtes hat zur Folge, dass die Deutsche Post AG sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig macht, wenn sie gleichwohl auf einem vertraglichen Rückzahlungsanspruch besteht. Die Deutsche Post AG müsste dann mit Bußgeldern von bis zu € 500.000,00 im Einzelfall rechnen.

Mit der Streichung des vertraglichen Rückzahlungsanspruchs ist nunmehr der Weg zur Konsolidierung von Briefen und deren Einspeisung in das Netz der Deutsche Post AG tatsächlich frei. Dadurch sind Portoeinsparungen von bis zu 20 % möglich. Der BIEK geht davon aus, dass von dieser attraktiven Möglichkeit zur Einsparung von Portokosten in großem Umfang Gebrauch gemacht werden wird.

Über den BIEK:

Im BIEK sind führende Anbieter für Kurier-, Express- und Paketdienste in Deutschland organisiert. Sie sind flächendeckend tätig und stellen jede Sendung an jedem Ort in Deutschland von der Hallig bis zur Alm zuverlässig zu. In den vergangenen Jahren haben die Unternehmen über 13.000 Paketshops/Annahmestellen mit einem vielfältigen Produktspektrum aufgebaut. Zurzeit sind etwa 65.000 Menschen bei den BIEK-Mitgliedern in Deutschland beschäftigt. Sie sind entweder bei den Unternehmen direkt angestellt oder als selbständige Unternehmer für diese tätig. Insgesamt beschäftigt die KEP-Branche in Deutschland bereits mehr als 160.000 Personen.

Weitere Informationen unter www.biek.de

Kontakt:

BIEK Büro Berlin
Hans-Peter Teufers
Charlottenstraße 42
10117 Berlin
Tel. 030 / 20 61 78-6
Fax 030 / 20 61 78-88
info@biek.de

BIEK Vorsitz
Dr. Ralf Wojtek
Bleichenbrücke 9
20354 Hamburg
Tel. 040 / 35 52 80-16
Fax 040 / 35 52 80-80